

Anlage 2: Entwurf für die Geschäftsordnung des Vorstandes des Fördervereins der Eichendorff-Grundschule e.V.

1. Einholung der Zustimmung der Mitgliederversammlung

Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000€ (fünftausend Euro) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Kassenführung

- a) Die Führung der Kassengeschäfte obliegt dem Kassewart / der Kassenwartin.
- b) Alle Überweisungsaufträge, sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern, werden grundsätzlich jeweils von zwei Personen unterschrieben. Diese Personen können nur sein: Vorsitzender, Kassewart oder stellvertretender Vorsitzender.
- c) Beim Onlinebanking und bei Abhebungen kann der Kassewart alleine gegenüber der Bank zeichnen, sofern die Vorstandsmitglieder dem jeweils vorab mehrheitlich zugestimmt haben. Der Kassewart berichtet in den Vorstandssitzungen den übrigen Vorstandsmitgliedern regelmäßig über alle Bankgeschäfte.
- d) Der Kassewart / die Kassenwartin hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.